

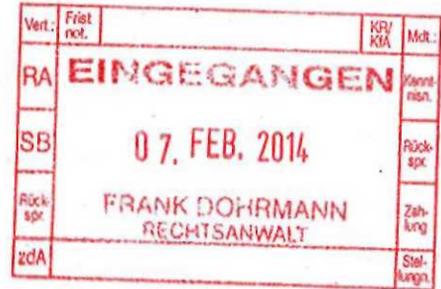
0

Öffentliche Sitzung der
1. Zivilkammer des
Landgerichts Dortmund

Dortmund, 28. Januar 2014

- 1 S 121/13 -

Gegenwärtig:



Vorsitzender Richter am Landgericht
Bünnecke
als Vorsitzender

Richter am Landgericht Dr. Hüntemann
Richterin Dr. Altemark
als beisitzende Richter

ohne Hinzuziehung eines
Protokollführers

In dem Rechtsstreit

die übrigen Mitglieder der WEG ~~Wobans 17 - 19, 46238 Dortmund,~~
bestehend aus:

1. Herrn ~~Gerd Neuhoff, Wobans 17, 46238 Dortmund,~~
2. Herrn ~~Frank Doermann, Wobans 17, 46238 Dortmund,~~
3. Frau ~~Ulrike Doermann, Wobans 17, 46238 Dortmund,~~
4. Herrn ~~Andreas Zimmermann, Wobans 17, 46238 Dortmund,~~
5. Frau ~~Christine Zimmermann, Wobans 17, 46238 Dortmund,~~
6. Frau ~~Barbara Böhler, Schillerstr. 7, 46242 Dortmund,~~

- 7. Frau ~~Ulrike Bücken, WEG, 10000 Berlin, 10000 Berlin,~~
- 8. Frau ~~Ulrike Schmidt, WEG, 10000 Berlin, 10000 Berlin,~~
- 9. Herrn ~~Ulrich Schmidt, WEG, 10000 Berlin, 10000 Berlin,~~
- 10. Frau ~~Ulrike Schmidt, WEG, 10000 Berlin, 10000 Berlin,~~
- 11. Herrn ~~Ulrich Schmidt, WEG, 10000 Berlin, 10000 Berlin,~~

vertreten durch den Verwalter ~~Ulrich Schmidt~~ Immobilien, diese vertreten durch Herrn ~~Ulrich Schmidt, WEG, 10000 Berlin, 10000 Berlin,~~

Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ~~Scharf, 10000 Berlin, 10000 Berlin,~~

gegen

- 1. Frau ~~Ulrike Schmidt, WEG, 10000 Berlin, 10000 Berlin,~~
- 2. Herrn ~~Ulrich Schmidt, WEG, 10000 Berlin, 10000 Berlin,~~
- 3. ~~WEG, 10000 Berlin, 10000 Berlin,~~ GmbH, von d. d. GF ~~Ulrich Schmidt, WEG, 10000 Berlin, 10000 Berlin,~~

Kläger und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ~~Ulrich Schmidt,~~

erschieden bei Aufruf der Sache:

- 1.) Für die Berufungskläger und Beklagten der Verwalter der WEG Herr ~~Ulrich Schmidt~~ mit Rechtsanwalt ~~Scharf,~~
- 2.) für die Klägerin und Berufungsbeklagte zu 3. Frau ~~Ulrike Schmidt~~ mit Terminsvollmacht vom 21.01.2014, die als Anlage zu Protokoll genommen wird,

für die Kläger zu 1. bis 3. und Berufungsbeklagten zu 1. bis 3.
Rechtsanwalt ~~Dobmann~~.

Die Rechtzeitigkeit der Berufung wurde festgestellt.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den eingangs Erschienenen ausführlich erörtert.

Die Kammer wies darauf hin, dass die Berufung aller Voraussicht nach keinen Erfolg zeigen dürfte. Insoweit dürfte die Wahl der Verwaltung für den hier betreffenden Zeitraum nicht ordnungsgemäß erfolgt sein. Insoweit dürfte ein Einberufungsmangel vorliegen. Die Einladung umfasst die –erfolgte- sofortige Abwahl der bestehenden Hausverwaltung und Bestellung einer neuen Hausverwaltung nicht. Es ist kein konkretes Datum angegeben worden. Insoweit sind die Ausführungen im angefochtenen Urteil jedenfalls zutreffend. Darüber hinaus gab es keine hinreichende Auswahl bzw. Angebote anderer Verwaltungen, die sich in der Wohnungseigentümerversammlung hätten vorstellen müssen, um so eine Beschlussfassung der Wohnungseigentümerversammlung zu ermöglichen. Dieser Einladungsmangel wirkt sich vorliegend auch aus. Die Ausführungen des Amtsgerichts hierzu sind zutreffend. Erstinstanzlich ist nur pauschal vorgetragen worden, dass es sich nicht ausgewirkt hätte. Das ist, weil die Beklagten die Vermutungswirkung widerlegen müssen, nicht ausreichend. Ein Verstoß gegen Treu und Glauben vermag die Kammer nicht zu erkennen. Alleine aufgrund des Umstandes, dass auch die Kläger für die Verwaltung Lindackers gestimmt haben, lässt sich nicht ableiten, dass insoweit eine Anfechtungsklage gehindert würde.

Vor diesem Hintergrund regte die Kammer an, die Berufung zurückzunehmen.

Die mündliche Verhandlung wurde sodann für 5 Minuten unterbrochen.

Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung nach 5 minütiger Unterbrechung erklärte Rechtsanwalt ~~S. B. Per~~ S. B. Per:

Hiermit nehme ich die Berufung im vollen Umfange zurück.

- laut diktiert, vorgespielt und genehmigt -

In Anwesenheit der eingangs Erschienenen beschlossen und verkündet:

Nach Rücknahme der Berufung tragen die Beklagten die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Beklagten sind des Rechtsmittels der Berufung verlustig.

In Anwesenheit der eingangs Erschienenen beschlossen und verkündet:

Der Streitwert für d Berufung wird nach Erörterung und im allseitigen Einverständnis auf bis zu 6.000,00 € festgesetzt.

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Bünnecke

Beckers, Justizbeschäftigte